

NACHTRAG ZUR AUFFORDERUNG ZUR INTERESSENBEKUNDUNG FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE

1. Auf Seite 3 erhält der Abschnitt 2 „Grundbestimmungen“ Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Bewerber*innen können sich für ein Profil oder mehrere Profile bzw. eine oder mehrere Funktionsgruppen bewerben, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllen. Jede Person kann für ein bestimmtes Profil in derselben Funktionsgruppe jedoch nur eine Bewerbung einreichen.“

2. Auf Seite 5 erhält der Abschnitt 4.3 „Bewerbung“ Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Da es sich um eine unbefristete Aufforderung zur Interessenbekundung handelt, **gibt es keine Bewerbungsfrist**, sofern auf der [EPSO-Website](#) nichts anderes angegeben ist. Die Bewerber*innen können sich jederzeit für ein Profil oder eine Funktionsgruppe bewerben, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllen. Jede Person kann für ein bestimmtes Profil in derselben Funktionsgruppe jedoch nur eine Bewerbung einreichen. Die Bewerber*innen können ihre Bewerbung(en) jederzeit öffnen, ändern und neu validieren.“

3. Auf Seite 9 erhält der Abschnitt 7 „Vollständiger oder zeitweiliger Ausschluss“ folgende Fassung:

„7. UNGÜLTIGERKLÄRUNG DER TESTSITZUNG UND ZEITWEILIGER AUSSCHLUSS

- (1) Ein*e Bewerber*in wird zeitweilig vom CAST-Permanent-Auswahlverfahren ausgeschlossen, wenn er/sie

(a) falsche Angaben macht oder für seine/ihre Angaben die entsprechenden Nachweise fehlen,

(b) mehrere Bewerbungen für ein bestimmtes Profil in derselben Funktionsgruppe einreicht.

- (2) Die Testsitzung des Bewerbers/der Bewerberin wird für ungültig erklärt, wenn er/sie

(a) während eines Tests betrügt,

(b) sich nicht an die Anweisungen für die Tests hält, in denen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass ein Fehlverhalten zur Ungültigerklärung der Testsitzung führen kann.

- (3) Für die Zwecke der vorliegenden Aufforderung zur Interessenbekundung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) ‚Ungültigerklärung der Testsitzung‘ bedeutet, dass die Sitzung als nicht stattgefunden betrachtet wird und dass der Status des Bewerbers/der Bewerberin wieder auf den Status vor der Aufnahme in die engere Wahl durch die einstellende Dienststelle zurückgesetzt wird.

(b) ‚Zeitweiliger Ausschluss‘ bedeutet, dass die Bewerbungen der betreffenden Person ein Jahr lang als ‚nicht verfügbar‘ eingestuft werden.

- (4) Bei Bewerber*innen für eine Stelle bei den EU-Organen wird ein Höchstmaß an Integrität vorausgesetzt. Jede Form von Betrug oder versuchtem Betrug kann rechtliche Konsequenzen haben und dazu führen, dass die Bewerberin/der Bewerber nicht mehr zugelassen wird.“